

## Brot für Kranke.

Was sich schon in der vorigen Woche geltend gemacht hat, tritt jetzt in verstärktem Maße auf. Der tatsächliche Mangel an leichter verdaulichem Mehl bringt viele Kranke in arge Verlegenheit. Brote aus Weizen- und Kornmehlen und Grahambrot sind schwer erhältlich. Man bekommt sie wohl in einzelnen Bäckereien, die sich schon von jeher mit der Herstellung dieser und anderer für Kranke geeigneter Brote befahigt haben, aber zu einem Preise, der drei- und viermal so hoch ist als der Preis des gewöhnlichen Brotes. Es sind rein Liebhaberpreise, die heute für solche Brote gezahlt werden müssen. Nun gibt es unter den Kranken leider sehr viele, die solche Preise nicht zahlen können. Der Fall eines solchen Kranken wurde uns gestern unterbreitet. Ein in Hernals wohnender Buchbindergehilfe, organisierter Arbeiter, erhielt auf der Klinik des Herrn Hofrats Ortner im Allgemeinen Krankenhaus folgenden Zettel:

Wien, 18. April.

Karl B. leidet an Magengeschwüren und darf daher kein Schwarzbrot essen. Er bedarf Zwiebacks oder Weißgebäcks.

Der Zettel ist von dem untersuchenden Dozenten der Klinik und von dem behandelnden Krankenkassenarzt unterschrieben. Der Arbeiter empfing den Zettel und fragte, was er damit tun solle. Der Arzt der Klinik wies ihn an das magistratische Bezirksamt. Das tat B. Er ging zum Bezirksamt Hernals, dem Amte seines Wohnbezirkes, und dieses Amt schickte ihn zur Bezirksvorstehung. Bei der Bezirksvorstehung erklärte man ihm, man könne da nichts machen, er solle den Zwieback oder das Weißgebäck beschaffen wo er wolle. Der Arbeiter ist arbeitslos, hatte zuletzt einen Wochenlohn von 29 Kronen und bezieht gegenwärtig nur die Arbeitslosenunterstützung der Organisation im Betrag von 12 Kronen 90 Heller wöchentlich. Gäbe er selbst diesen ganzen Betrag für das vorgeschriebene, bei seinem Zustand allein bedürftliche Brot aus, so würde er kaum zur Sättigung hinreichen. Nun hat aber ein kranker Arbeiter auch noch andere Bedürfnisse und kann nicht seine ganze Unterstützung für Brot allein ausgeben. Er kam zu uns und wir wendeten uns mit einer Anfrage an das Stadtphysikat, das dieser Sache ernstes Verständnis entgegenbringt, uns aber die Schwierigkeiten darstellt, die der Regelung gerade dieser Sache gegenübersehen. Wir haben diese Schwierigkeiten schon vor einigen Wochen auseinandergesetzt. Gibt man den Ärzten etwa das Recht in die Hand, ihren Kranken den Bezug von Weißgebäck durch eine ärztliche Anweisung zu verschreiben, so ist die Gefahr, daß sehr viele Menschen, die nur aus Geldmangelgründen das Weißgebäck vorziehen, auch zu solchen Anweisungen zu kommen trachten, nicht etwa darum, weil die Ärzte so unsozial denkende Menschen wären, sondern weil sie zu den Familien, bei denen sie Hausärzte sind, in ein gesellschaftliches Abhängigkeitsverhältnis geraten, das ihnen das Nein-sagen außerordentlich erschwert. Es würde eine solche Verfügung, daß gegen ärztliche Anweisung Weizenbrot zu bekommen ist, die Ärzte nur in hundertfache Verlegenheit versetzen; viele würden sich damit behelfen, daß sie die Anweisung geben, wodurch eine nur noch größere Ungerechtigkeit in der Verteilung des geringen Gutes an Edelmehlen erzielt würde. Der Reiche könnte, unabhängig davon, ob er krank oder nur dem Genuß von Kriegsbrot abgeneigt ist, Edelmehlbrot haben, so viel er zahlen kann, und der arme Kranke wäre zu dem Kriegsbrot verurteilt, das er nicht verdauen kann.

Bis zu einem gewiß sehr hohen Grade ist dies ohnehin heute schon der Fall, diese Mißstände würden noch gesteigert werden. Darum muß unter allen Umständen davon abgesehen werden, dem Arzte einzuräumen, Edelmehle zu verordnen, wie man eine Arznei verordnet. Es müssen da besondere Sicherungen zu dem Zwecke vorgesehen werden, die geringen Vorräte an Edelmehlen wirklich in erster Linie den Kranken und den Kindern zu sichern. Wir meinen, daß sich die Lösung vielleicht so finden ließe: Der reiche oder bemittelte Kranke ist ohnehin in der Lage, sich ein ärztliches Zeugnis zu beschaffen, auf Grund dessen er in den Bäckereien, die heute noch dieses Krankensbrot erzeugen, um den höheren Preis das ihm bedürftliche Brot beschaffen kann. Er bekommt es dort übrigens auch ohne ärztliches Zeugnis, wenn er sich nur entschließt, den Liebhaberpreis zu zahlen. Wird er für seinen Zustand wirklich dieses Zwiebacks oder Weizenmehlbrot bedürfen, dann wird er es eben bezahlen und wird dieses Kriegsoffer bringen, vielleicht mit einem kleinen Groll gegen die Bäckermeister, die diese Konjunktur so gut auszunützen verstehen. Anders ist es für den Arbeiter oder für den völlig unbemittelten Mann. Ihm müßte ein solches Zeugnis aus-

gestellt werden, wie wir oben eines von der Klinik Ortner abgedruckt haben, und mit diesem Zeugnis müßte er zu der Bäckerei gewiesen werden, die für das betreffende Krankenhaus die für die Kranken geeigneten Brote liefert. Es bliebe dann nur noch der Preisunterschied zu berichtigen, der zwischen den Preisen des gewöhnlichen Kriegsbrot und denen des Zwiebacks oder Weißgebäcks besteht. Hier müßte nach unserer Meinung die Gemeinde eingreifen. Zu Gunsten des Bürgermeisters sind zu Beginn des Krieges und während des ganzen Verlaufes des Krieges ziemlich beträchtliche Summen mit der Bestimmung gelangt, daß damit öffentliche Auspeisungen für Arbeitslose veranstaltet werden sollen. Diese Auspeisungen haben einen weit geringeren Umfang, als ursprünglich angenommen wurde, es sind also auch davon entsprechende Summen erübrigt worden. Ein Teil dieser Gelder müßte nun dafür verwendet werden, um den Preisunterschied zwischen Kriegs- und Krankensbrot für alle jene zu decken, die des Krankensbrot wirklich bedürfen. Der Kreis derer, denen die Aufzahlung zugute kommen könnte, ist unschwer zu umschreiben. Diese Aufzahlung müßte die Gemeinde für alle jene leisten, die nach dem Krankenkassengesetz versicherungspflichtig sind oder deren Angehörige nach dem Reichsversorgungsgesetz für Eingetragte Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag haben. Umschreibt man den Kreis von vornherein in dieser Weise, so ist man alle unständlichen Erhebungen über den Einzelfall los. Die Vorbringung des Krankenkassenbuches oder des Meldezettels allein genügt schon, um die Anspruchsberechtigung zu erweisen. So könnte diese Sache von aller amtsmäßigen Unständigkeit befreit werden, es könnte jeder Kranke mit der gebotenen Raschheit zu dem ihm bedürftlichen Krankensbrot kommen und es wäre auch vermieden, daß etwa mit den Mehlen gewüßet wird. Wasserzwieback oder Luftbrot oder Grahambrot oder sonst ein Krankensbrot wird sich ein Gesunder gewiß auch nicht vom Privatarzt verschreiben lassen, wenn er es nicht nötig hat, schon aus dem einfachen Grunde, weil dieses Brot in der Regel ihm noch weniger schmeckt als das Kriegsbrot. So wäre also der Gefahr des Mißbrauchs wirksam gesteuert und es wäre auf der anderen Seite der Minderbemittelte vor der Gefahr bewahrt, noch kränker zu werden. Wir hoffen, daß diese Anregung im Rathause aufgegriffen wird.